



**Die Beschwerdekammer
der Europäischen Schulen**

Az. : 2021-03-D-35-de-1

Original: FR

TÄTIGKEITSBERICHT DES VORSITZENDEN DER BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN FÜR DAS JAHR 2020

OBERSTER RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Tagung vom 13.-15. April 2021



Die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

TÄTIGKEITBERICHT FÜR DAS JAHR 2020

Für die Beschwerdekammer war das Jahr 2020 von folgenden Faktoren geprägt:

- die Covid-19-Pandemie und ihre Folgen (I) ;
- eine Kündigung aus rein persönlichen Gründen (II-2) ;
- eine Zunahme der Zahl der Beschwerden in nie gekanntem Ausmaß, insbesondere von Beschwerden gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses des Europäischen Abiturs (III-1) ;

I - Die Covid-19-Pandemie und ihre Folgen für das Gericht

1.

Wie die ganze Welt war auch die Beschwerdekammer von der Covid-19-Pandemie betroffen.

Seit Mitte März 2020 wurden Maßnahmen getroffen, um für ihre reibungslose Arbeitsweise, die Aufrechterhaltung des öffentlichen Dienstes und die Rechte von Personen zu sorgen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, und zugleich wurden ihre Verfahren an die Vorgaben der unterschiedlichen nationalen Behörden zum Schutz der Gesundheit ihrer Bürger angepasst.

Das Personal der Geschäftsstelle hat dank der logistischen und EDV-Unterstützung seitens des Büros des Generalsekretärs zu 100 % auf Telearbeit umgestellt.

Da sich die Mitglieder des Gerichts nicht nach Brüssel begeben konnten, wurde schriftlichen Verfahren und der Bearbeitung der Rechtssachen ohne öffentliche Sitzung (wie es gemäß Artikel 19 der Verfahrensordnung zulässig ist) der Vorrang eingeräumt, und bei Bedarf wurde auf schriftliche Fragen des Berichtstatters (Artikel 18 der Verfahrensordnung) zurückgegriffen.

2.

Im Zusammenhang mit dieser Gesundheitskrise und der Aussetzung des Präsenzunterrichts ab dem 16. März 2020 hat der Oberste Rat der Europäischen Schulen auf seiner Tagung vom 15.-17. April 2020 den Beschluss „*Conséquences du COVID-19 - Evaluation des risques et actions proposées*“ (Konsequenzen von Covid-19 – Risikobeurteilung und vorgeschlagene Maßnahmen) gefasst (Dokument 2020-03-D-44-fr1).

Diese Beschlüsse, die sich insbesondere auf die Beurteilung der Schüler im zweiten Semester und die Organisation des Abiturs 2020 bezogen, haben viele Fragen und Reaktionen ausgelöst.

Daher wurde eine sehr hohe Anzahl von Beschwerden (meist zusammen mit einem Eilverfahren) eingereicht, um die Aufhebung der so genannten „Moderations“-Regelung zu erwirken, die auf die Abschlussnote für das Abitur 2020 angewandt wurde. Wir kommen darauf unter Punkt III - 2), 4.2 näher zu sprechen.

Die Pandemie und ihre Folgen haben ebenfalls zu einer Reihe von Beschwerden geführt, und zwar gegen Entscheidungen der Zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen in Brüssel (Punkt III 1) – 3) oder auch in Bezug auf das Schulgeld von Schülern der Kategorie III (Punkt III 2), 4.2).

3.

Viele Eltern haben sich auch ohne formale Einreichung einer Beschwerde an die Beschwerdekammer gewandt, um Entscheidungen und Maßnahmen des Generalsekretärs und/oder der Schulleiter im Rahmen der Organisation des Online-Unterrichts, der vorübergehenden Schließung der Schule (oder ganz im Gegenteil ihrer Öffnung...), oder auch die in den Klassen, der Kantine oder in den Schulbussen getroffenen gesundheitlichen Maßnahmen anzufechten.

Auch Familien in großen finanziellen Schwierigkeiten wandten sich an die Beschwerdekammer, um sie um Hilfe zu bitten.

Es galt, so viele Anfragen und Befürchtungen von Eltern, die hinsichtlich der Folgen der Pandemie für die Ausbildung ihrer Kinder beunruhigt und besorgt waren, anzuhören und an die zuständigen Gremien weiterzuleiten, auch wenn formal keine Klage eingetragen werden konnte.

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass die Beschwerdekammer offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge oder Anträge, für die sie nicht zuständig ist (zivil- oder strafrechtliche Haftung, Belästigung, Verwaltung, pädagogische Kompetenzen der Lehrer, Fragen zur Verwaltung der Horte oder Schultransporte usw.), administrativ (d. h. ohne formale Registrierung) bearbeitet.

In diesem Jahr 2020 waren all diese Tätigkeiten „hinter den Kulissen“, die nicht in der Statistik erscheinen, erheblich umfangreicher als in den anderen Jahren (Punkt III – 1), 1).

II - Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise der Beschwerdekammer

1.

Herr Eduardo MENENDEZ-REXACH ist nach wie vor Vorsitzender der Beschwerdekammer.

Die Gerichtsbarkeit ist noch immer in zwei Abteilungen unterteilt, und ihre Mitglieder werden im Rotationsverfahren einer der beiden Abteilungen zugeteilt, um jegliche Abschottung zwischen den beiden Richtergeformationen zu vermeiden.

2.

Die Mitglieder der Beschwerdekammer haben Ende Dezember 2020 von der Entscheidung von Herrn Michel AUBERT Kenntnis genommen, sein Amt aus rein persönlichen Gründen niederzulegen.

Sie möchten ihm an dieser Stelle sehr herzlich für sein Engagement und seine hervorragende Arbeit im Dienste des Gerichts danken.

Das Verfahren zur Ernennung eines neuen Mitglieds als Ersatz für Herrn AUBERT ist im Gange.

3.

Gleiches gilt für das Verfahren zur Verlängerung der Amtszeit von Herrn Ó CAOIMH.

4.

In der Geschäftsstelle ist alles unverändert geblieben.

III – Die Rechtsprechungstätigkeit der Beschwerdekammer im Jahr 2020

1) Anzahl und Kategorien der eingetragenen Beschwerden¹

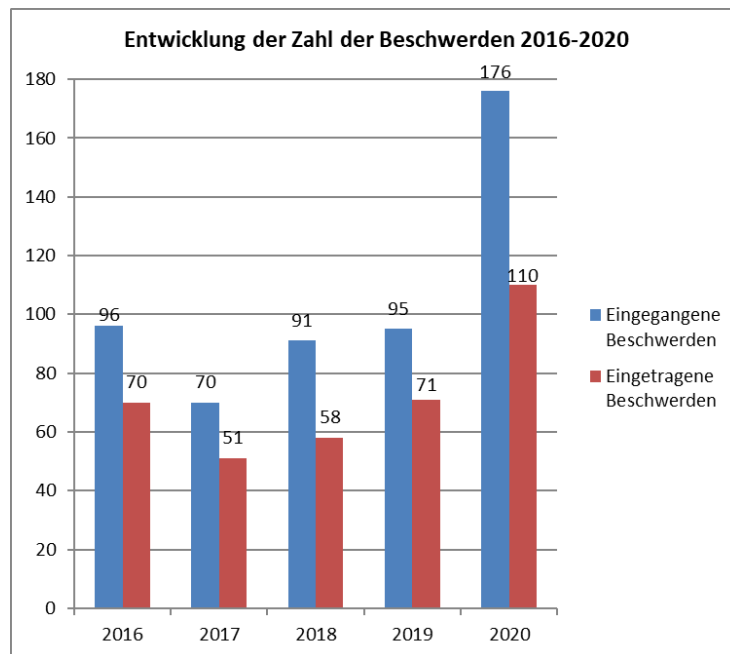
1.

Das Jahr 2020 war durch eine Zunahme der Zahl der Beschwerden in einem nie gekannten Ausmaß gekennzeichnet: 110 Beschwerden (davon 28 im Eilverfahren) wurden eingetragen und der Beschwerdekammer zur Prüfung vorgelegt.

¹ Die vorstellten Zahlen können nicht genau den im Jahresbericht des Generalsekretärs der Europäischen Schulen genannten Zahlen entsprechen, was einerseits auf eine etwas andere Einstufung der Beschwerden nach Kategorien und andererseits auf einen möglichen Zeitversatz von einem Jahr zum anderen zurückzuführen ist (wenn die Verwaltungsbeschwerde im Laufe des Jahres N und die Klage im Laufe des Jahres N+1 bearbeitet wird).

Aus dem nachstehenden Schaubild geht die Entwicklung der Zahl der Beschwerden im Zeitraum 2016-2020 hervor.

„Eingegangene“ Beschwerden sind diejenigen, die nach einem Austausch zwischen der Geschäftsstelle und dem Beschwerdeführer ohne formale Eintragung behandelt werden, weil sie offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet sind.



2.

In diesem außergewöhnlichen Jahr sind es Beschwerden gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses des Europäischen Abiturs, die die Zahlen in die Höhe getrieben haben und die zahlenmäßig am stärksten ins Gewicht fielen: 54 (davon 23 Eilbeschwerden).

Hervorzuheben ist dabei die Komplexität der Vorbringen zur Unterstützung dieser Beschwerden, die in den meisten Fällen von einer Anwältin ausgearbeitet wurden. Wir kommen darauf unter Punkt III - 2), 4.2 im Einzelnen zu sprechen.

3.

Darauf folgen direkte Beschwerden gegen Entscheidungen der Zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen in Brüssel (im Folgenden „ZZ“): 32, davon 3 Eilbeschwerden.

Auch hier traten die Gesundheitskrise und ihre Folgen (u. a. Ausgangsbeschränkungen) in den Beschwerden in Erscheinung, wobei die Beschwerdeführer folgende Argumente anführten:

- Erhöhte Ansteckungsrisiken und die Notwendigkeit, Schulbusse zu meiden und lieber zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule zu kommen;
- die Notwendigkeit, Personen im Haushalt, die Risikogruppen angehören, zu schützen;
- die Verschlechterung der psychischen Verfassung des Kindes (Ängste, das Gefühl, verlassen zu sein, Vertrauensverlust) als Grund für die Rückkehr an die zuvor besuchte Schule;
- praktische Schwierigkeiten aufgrund der gesundheitlichen Maßnahmen zur Begründung einer verspäteten Einschreibung in der zweiten Phase (höhere Gewalt).

Was die Entscheidungen der ZZ betrifft, beziehen sich die Widersprüche nach wie vor auf die zum Zeitpunkt der Einschreibung festgelegte **Sprachabteilung** (Artikel 47 Buchstabe e) der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen) und auf die Berücksichtigung von **Prioritätskriterien**, wenn es um die vorrangige Zulassung von Schülern zur Schule ihrer Wahl geht (insbesondere gesundheitliche Probleme).

Im Hinblick auf die Zulassung an den Schulen in Brüssel fällt eine Art von Klage besonders auf: die Prüfung von Fällen **höherer Gewalt**, die im Fall der Nichteinhaltung der Einschreibungsphasen geltend gemacht werden und bei der grundsätzlich der zu spät eingereichte Zulassungsantrag als unzulässig angesehen und damit schlicht und einfach abgelehnt wird (Artikel 2.5 bis 2.7 der Zulassungsstrategie 2020-2021). Die ZZ teilt in diesem Fall gar keinen Platz – an keiner Schule – zu, wohingegen die Beschwerdeführer in ihrer Eigenschaft als Bedienstete der Institutionen ein Zugangsrecht zu den Europäischen Schulen haben (Kategorie I). In manchen Fällen haben die Eltern Alternativen (belgische Schulen, Deutsche Schule, British School oder Verbleib an der bereits besuchten Schule), in anderen jedoch nicht. Damit stehen das Recht auf Bildung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf dem Spiel.

Und schließlich werden trotz der Tatsache, dass in den Zulassungsstrategien seit Jahren sowohl dem **geografischen Argument** (Wegezeiten von zu Hause/zugewiesene Schule/Arbeitsstätte der Eltern) als auch dem **Argument der Belastung aufgrund der Organisation der Schulwege und des Familienlebens** nicht Rechnung getragen wird, und trotz der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer, die darauf verweist, dass dies keine Prioritätskriterien sind, nach wie vor Beschwerden eingelegt, bei denen die (sehr) langen Schulwege zwischen dem Wohnort des Kindes und der zugewiesenen Schule und die Folgen, die sich daraus ergeben, vorgebracht werden, nämlich: Übermüdung (insbesondere bei ganz kleinen Kindern), Zeitverlust (Zeit, die nicht fürs Lernen, für außerschulische Aktivitäten oder zum Schlafen genutzt werden kann) sowie ökologische Überlegungen (Umweltverschmutzung, Energieverschwendung, umweltfreundliche Mobilität, die sich nur schwer umsetzen lässt, beispielsweise Schüler, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen).

4.

Die übrigen Klagen, die der Beschwerdekammer 2020 vorgelegt wurden und nach Abweisung einer vorher beim Generalsekretär eingereichten Verwaltungsbeschwerde eingereicht wurden, sind (in absteigender Reihenfolge der Häufigkeit der Nennungen):

- Beschwerden des Lehrpersonals (abgeordnete Lehrer oder Ortslehrkräfte);
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Klassenkonferenzen (Wiederholung);
- Beschwerden gegen Entscheidungen, die Sprache 1 oder 2 zu ändern;
- Klagen bezüglich der Zahlung des Schulgelds;
- eine einzige Beschwerde gegen eine Disziplinarentscheidung;
- eine Beschwerde in Bezug auf „ANS“ (Other National Languages);
- eine Beschwerde in Bezug auf die pädagogische Unterstützung;
- eine Beschwerde gegen das „*Verhalten*“ der Leitung einer Schule, das nach Ansicht des Beschwerdeführers seine „*privaten Interessen*“ beeinträchtigt;
- eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Obersten Rates;
- eine interne Verweisung (Artikel 40 Buchstabe a der Verfahrensordnung);
- eine Beschwerde zur Berichtigung.

5.

Im Übrigen sei daran erinnert, dass sich die Tätigkeiten der Beschwerdekammer nicht auf Zahlen oder Statistiken über die Zahl der eingereichten und behandelten Beschwerden reduzieren lassen.

Es sei an dieser Stelle auf weitere Aspekte ihrer Tätigkeiten verwiesen:

- a) Die **Komplexität** der von den Beschwerdeführern zur Bekräftigung ihrer Beschwerden geltend gemachten **Beschwerdegründe**, insbesondere, wenn sie von einem Anwalt unterstützt werden, ist mit viel Arbeit verbunden: ihre Argumente sind sorgfältig recherchiert und komplex, was die Mitglieder der Beschwerdekammer dazu zwingt, umfangreiche Analysen und Recherchen der Rechtsprechung anzustellen, insbesondere derjenigen des Gerichtshofs der Europäischen Union, damit sie bei ihren Entscheidungen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Europäischen Union Rechnung tragen können.
- b) Die Kammer achtet auch darauf, ihre Rechtsprechung zu veröffentlichen und zusammenzufassen, um ihre Schlüssigkeit zu gewährleisten; eine relativ konstante und über die **Datenbank** zugängliche Rechtsprechung ermöglicht es den Organen der Europäischen Schulen, sich davon leiten zu lassen (die Organe der Europäischen Schulen ziehen im Übrigen ihre Schlüsse aus bestimmten Beschlüssen der Beschwerdekammer, um den Rechtsrahmen zu verändern), und sie ermöglicht es den Beschwerdeführern, diese zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie Beschwerde einreichen, damit sie ihre Erfolgschancen einschätzen können. Die Aktualisierung dieser Datenbank ist entscheidend, denn sie trägt dazu bei, dass sich die Zahl der Beschwerden in einem zumutbaren Rahmen bewegt und diese mithilfe eines angemessenen und leistungsfähigen Instruments bearbeitet werden.
- c) **Überprüfung von Übersetzungen:** Dies bedeutet eine erhebliche Arbeitsbelastung für die Geschäftsstelle und die betreffenden Mitglieder der Beschwerdekammer, die sich nicht in den Zahlen und Statistiken niederschlägt. Denn normalerweise sind die Übersetzer, die der Beschwerdekammer zur Verfügung stehen, keine sprachkundigen Juristen, und sie beherrschen – von Ausnahmen abgesehen – auch nicht die Rechtssprache und/oder die

spezifischen Fachbegriffe der innerhalb des Systems der Europäischen Schulen geltenden Regelungen. Diese Problematik, die schon häufig in früheren Tätigkeitsberichten angesprochen wurde, hat nichts an Aktualität eingebüßt.

2) Beschlüsse der Beschwerdekammer im Jahr 2020

1.

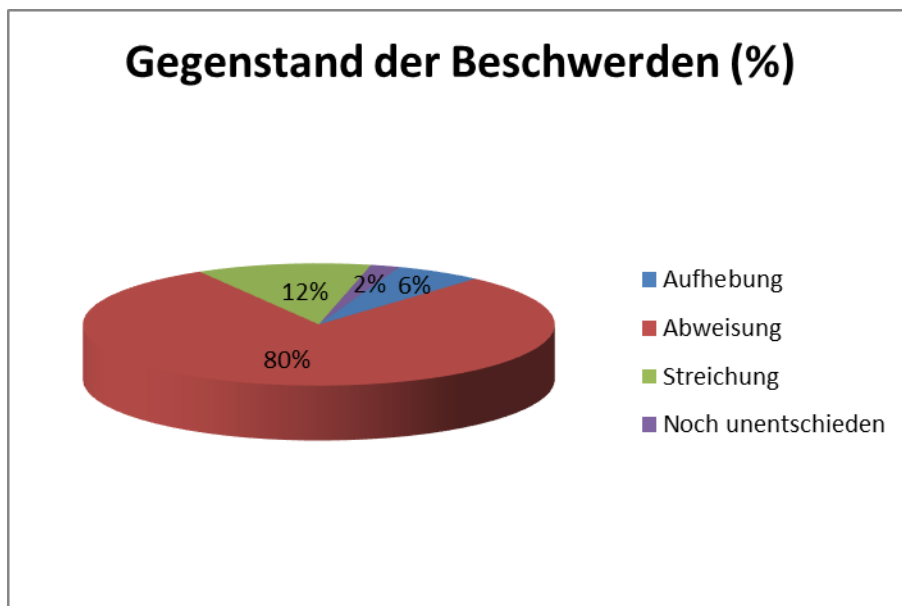
Nach Maßgabe der Verfahrensordnung können die unterschiedlichen Beschwerden je nach Fall durch einen Beschluss, der nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren, gefolgt von einer öffentlichen Sitzung, durch einen Beschluss nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren, jedoch ohne eine Sitzung im Anschluss, durch eine(n) begründete(n), nicht kontradiktorische(n) Beschluss oder Verfügung, durch eine einstweilige Verfügung oder einen Streichungsbeschluss behandelt werden.

Im Jahr 2020, das von den gesundheitlichen Beschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie geprägt war, konnte die Beschwerdekammer keine einzige öffentliche Sitzung abhalten.

Alle Fälle wurden *ohne öffentliche Sitzung* behandelt, wie es in Artikel 19 der Verfahrensordnung vorgesehen ist, wobei bei Bedarf auf schriftliche Fragen des Berichterstatters zurückgegriffen wurde (Artikel 18).

2.

Das nachstehende Schaubild macht deutlich, in welchem Verhältnis den Beschwerden **stattgegeben** wurde (Aufhebung der beschwerenden Entscheidung), bzw. Beschwerden (nach der Untersuchung oder durch begründeten Beschluss) **abgewiesen oder gestrichen** wurden.



Die Zahlen weisen für 2020 auf einen **relativ stabilen Anteil von Aufhebungen** hin: 6 % 2020² (gegenüber von 8 % 2019 und 9 % 2018) - vorbehaltlich einer Entscheidung, die noch aussteht.

Zu diesem Anteil müssen Streichungen aufgrund einer Einstellung des Verfahrens oder aufgrund einer Klagerücknahme hinzugerechnet werden, nachdem die Parteien implizit oder explizit eine Einigung erzielt haben. Diese Streichungen sind Aufhebungen, die sich zwar nicht in den Zahlen niederschlagen, die jedoch Ausdruck eines mindestens ebenso positiven Ausgangs für den Beschwerdeführer sind wie eine Aufhebung.

Schließlich ist anzumerken, dass nur ein einziger Beschwerdeführer den im Mai 2016 eingerichteten internen Verweisungsmechanismus in Anspruch genommen hat.

Die Beschwerdekammer ist bemüht, für viele Rechtssuchende eine Anlaufstelle zu sein, die ihnen aufmerksam zuhört, und selbst wenn ihre Beschwerde abgewiesen wurde, erklären manche Beschwerdeführer, froh zu sein, zumindest Gelegenheit erhalten zu haben, sich zu äußern, angehört zu werden und Antworten auf ihre Fragen zu bekommen.

3.

Bevor auf einige Beschlüsse aus dem Jahr 2020 besonders hingewiesen werden soll, soll an die **Rolle der Beschwerdekammer** als die einzige Gerichtsbarkeit des *sui generis*-Systems der Europäischen Schulen erinnert werden.

Ihre Aufgabe besteht darin, dass sie alleine die **Rechtmäßigkeit** der von den verschiedenen Akteuren des Systems der Europäischen Schulen vorgenommenen Handlungen **kontrolliert**. Sie überwacht konsequent und unabhängig die wirksame Einhaltung der Rechte der Rechtssuchenden des Systems (Lehrer, Schüler und Eltern, aber auch die Entscheidungsgremien der Europäischen Schulen) und trägt dafür Sorge, dass ihnen im Sinne der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen unter allen Umständen ein „*angemessener Rechtsschutz*“ gewährleistet wird.

Die von ihr ausgeübte Kontrolle der Rechtmäßigkeit erstreckt sich sowohl auf die **für das System der Europäischen Schulen maßgeblichen Rechtsvorschriften** als auch auf die vom Gerichtshof der Europäischen Union anerkannten **allgemeinen Rechtsgrundsätze** (vor allem Begründung von Verwaltungshandlungen, Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit) und auf die **Grundrechte der Europäischen Union** (insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz und das Recht auf rechtliches Gehör).

Im Übrigen zielen sowohl das Statut der Lehrbeauftragten, das am 1. September 2016 in Kraft trat, als auch das Statut für Lokal Rekrutiertes Führungspersonal der Europäischen Schulen, das vom Obersten Rat auf seiner Tagung vom 14.-17. April 2020 genehmigt wurde, darauf ab, dass die für diese Mitarbeiter anwendbaren Vorschriften „*im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Grundrechten sind*“.

² Dieser Anteil wurde ausschließlich auf der Grundlage von zur Prüfung anstehenden Akten ermittelt; wenn alle bei der Beschwerdekammer eingetragenen Beschwerden berücksichtigt werden (110), geht dieser Anteil der Aufhebungen auf 2,72 % zurück.

In seinem Urteil vom 14. Juni 2011 (Miles e.a./ Europäische Schulen - Rechtssache C-196/09) erkannte der Gerichtshof der Europäischen Union an, dass die Beschwerdekammer sämtliche Kriterien erfüllte, um im Sinne von Artikel 267 AEUV als „*Gericht*“ bezeichnet zu werden: gesetzliche Grundlage, Einsatz in ständiger Weise, bindender Charakter, Grundsatz des streitigen Verfahrens, Anwendung der Rechtsvorschriften, Unabhängigkeit (siehe hierzu die Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston, Randnrn. 52 und 53 und Randnr. 85, wo die Rechtsprechungszuständigkeit der Beschwerdekammer und ihre strukturellen Verbindungen zum Rechtssystem der Union unterstrichen werden).

Und wie Generalanwalt Mengozzi anlässlich der verbundenen Rechtssachen Oberto und O'Leary (C-464/13 und C-465/13: Urteil des Gerichtshofs vom 11. März 2015 und Randnrn. 58 bis 60 der Schlussanträge des Generalanwalts) hervorhob, erkennt die Beschwerdekammer an, dass die wesentlichen Grundsätze, ja sogar die allgemeinen Grundsätze, die allgemein sowohl in der Rechtsordnung der Union als auch in jener der Mitgliedstaaten anerkannt sind, „geeignet“ sind, als Bezugspunkt für das Handeln der Organe der Europäischen Schulen zusätzlich zu ihren eigenen rechtlichen Regelungen zu dienen.

Damit ergibt sich sowohl aus der Rechtsprechung der Beschwerdekammer (siehe insbesondere die Entscheidungen zu den Beschwerden 07/14 vom 31. Juli 2007, 08/06 vom 5. August 2008, 08/51 vom 25. Mai 2009 und 09/01 vom 20. Dezember 2011) als auch derjenigen des Gerichtshofs der Europäischen Union (siehe die genannten Urteile), dass das Rechtssystem der Europäischen Schulen ein System „*sui generis*“ ist, das sich sowohl von demjenigen der Europäischen Union als auch demjenigen der Mitgliedstaaten unterscheidet und zugleich eine Form der Kooperation zwischen ihnen schafft, wobei die wesentlichen Grundsätze, die allgemein sowohl in der Rechtsordnung der Union als auch in jener der Mitgliedstaaten anerkannt sind, zumindest als Bezugspunkt für das Handeln ihrer Organe dienen und es zulässig ist, dass die Rechtsbürger die Rechtswidrigkeit von Handlungen der Behörden, die dem System der Europäischen Schulen unterstehen, nicht nur im Hinblick auf die Vereinbarung über die Satzung der Schulen und die entsprechenden Rechtstexte, sondern auch auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Europäischen Union geltend machen.

Für die Organe des Europäischen Schulsystems, darunter auch seine Beschwerdekammer, ist es daher undenkbar, dass sich die Rechtsordnung der Europäischen Schulen nicht an den allgemeinen, vom Gerichtshof der Europäischen Union anerkannten Rechtsgrundsätzen ausrichtet und dass die Beschwerdekammer als im Rahmen der Vereinbarung geschaffenen Einrichtung, die völlig unabhängig für einen angemessenen Schutz der Rechte der darin näher bezeichneten Personen sorgen soll, nicht auf die Einhaltung dieser Grundsätze achtet.

4.

Von den interessantesten Beschlüssen der Beschwerdekammer im Laufe des Jahres 2020 sind einige besonders erwähnenswert.

4.1 Beschlüsse, die zu einer Aufhebung geführt haben

- **In Disziplinarangelegenheiten**

In ihrem **Beschluss 20-05 vom 15. Juni 2020** hat die Beschwerdekammer einer Beschwerde gegen eine Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Schülers gemäß dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** stattgegeben.

Sie hat die Disziplarentscheidung aufgehoben, da sie davon ausging, dass der endgültige Ausschluss von der Schule (die härteste Strafe) in keinem Verhältnis zur Schwere der Verstöße, die festgestellt wurden und im Gesamtzusammenhang gesehen werden müssen, und zu den Grenzen dessen, was aus pädagogischer und erzieherischer Sicht notwendig und angemessen ist, stand.

- **In Bezug auf eine Entscheidung der Zentralen Zulassungsbehörde**

Eine einzige Entscheidung der ZZ wurde aufgehoben.

Mit ihrem **Beschluss 20-11 vom 31. Juli 2020** hat die Beschwerdekammer der Beschwerde gegen die Ablehnung der Versetzung eines Schülers, ein Antrag auf Versetzung, den die Beschwerdeführer mit Verhaltensstörungen ihres Kindes begründeten, stattgegeben.

Die Kammer war hier der Auffassung, dass der Schutz des Kindes die beantragte Versetzung und damit die Aufhebung der Entscheidung der ZZ, die diese abgelehnt hatte, rechtfertigte.

- **In Bezug auf die Kündigung einer Ortslehrkraft**

Mit ihrem **Beschluss 20-03 vom 28. Mai 2020** hat die Beschwerdekammer der Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Kündigung einer Ortslehrkraft gemäß dem Recht auf **rechtliches Gehör** stattgegeben.

Die Beschwerdekammer kam nicht nur aufgrund des konkreten Sachverhalts in diesem Fall zu dem Schluss, dass die Beweggründe für die Kündigung nicht begründet waren, sondern sie war außerdem der Auffassung, dass die Schule in ihrer verschuldensabhängigen Kündigungslogik nicht das Verfahren befolgt hatte, das der Ortslehrkraft die Achtung ihrer Rechte auf rechtliches Gehör gewährleistete. *„Die Schulen können nicht zugleich eine Entscheidung über die Kündigung wegen Verletzungen der Verpflichtungen aus dem Statut gemäß Artikel 43, die formal als Fehler gelten, die eine Disziplinarstrafe nach sich ziehen, treffen und zugleich behaupten, nach einem anderen Verfahren (Kündigung gemäß Artikel 16 Absatz 2) vorgehen, das nicht die gleichen Verfahrensgarantien bietet wie Artikel 44 des Statuts“* (Randnr. 27 am Ende).

4.2 Beschlüsse, mit denen die Anträge der Beschwerdeführer abgewiesen wurden

Von den häufigsten Beschlüssen, mit denen die Anträge der Beschwerdeführer abgewiesen wurden, verdienen die Folgenden unsere Aufmerksamkeit:

- **In Bezug auf das Abitur 2020 und die so genannte „Moderations“-Regelung**

Wie bereits ausgeführt, wurde eine sehr hohe Zahl von Beschwerden – meist zusammen mit einem Eilverfahren – eingereicht, um die Aufhebung der so genannten „Moderations“-Regelung zu erwirken, die auf die Abschlussnote beim Abitur 2020 angewandt wurde.

Die zahlreichen und ernsten Gründe waren in allen Beschwerden praktisch identisch, und die Kammer hatte sie alle sorgfältig, fair und schnell zu prüfen.

Angesichts dieser ungewöhnlichen Herausforderung musste die Kammer innovative Wege finden, um alle diese Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten und dabei zugleich die Rechte der Parteien zu schützen.

Daher wurden nur einige Beschwerden einer Untersuchung unterzogen, nach deren Abschluss eine einstweilige Verfügung oder eine Entscheidung in der Sache selbst erging, die dann als Bezugspunkt für die Begründung eines mit Gründen versehenen Beschlusses über die Beschwerden, zu denen keine Untersuchung eingeleitet wurde, dienten.

Dabei kann auf die **einstweiligen Verfügungen 20-33R und 20-34R** und auf die **Beschlüsse 20-40 und 20-56** verwiesen werden, die auf der Website des Gerichts veröffentlicht wurden.

Die **Eilbeschwerden** wurden alle aus folgendem Grund abgewiesen:

- Einerseits, weil eine der Voraussetzungen für ein Eilverfahren nicht erfüllt war: *„Der kumulative Charakter der Voraussetzungen für ein Eilverfahren bedeutet, dass wenn nur eine Voraussetzung – im vorliegenden Fall ein reelles Risiko fehlender Wirksamkeit des Rechts auf Rechtsbehelf – nicht gegeben ist, die beantragte Maßnahme nicht gewährt werden kann. Darüber hinaus muss auf jeden Fall daran erinnert werden, dass der erforderliche Schutz nur in Bezug auf die im Eilverfahren beantragten Maßnahmen und im Hinblick auf die begrenzten Befugnisse des für die einstweilige Verfügung zuständigen Richters, der sich die Befugnisse des in der Hauptsache entscheidenden Richters nicht aneignen kann, indem er der in der Hauptsache zu ergehenden Entscheidung vorgreift, geprüft werden kann.“* ;
- Und andererseits, weil die beantragte dringende und einstweilige Maßnahme (d. h. die Beschwerdekammer ordnet die vorläufige Ausstellung eines Abiturzeugnisses mit der Note vor der Moderation an) nicht angeordnet werden konnte: *„... ein Abiturzeugnis kann nicht vorläufiger Natur sein: ganz im Gegenteil, es ist endgültig in Bezug auf die damit begründeten Rechte und die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen, wie beispielsweise ganz konkret die Zulassung zu einer Hochschule. Daher kann die Beschwerdekammer diesem Antrag auf gar keinen Fall stattgeben. Dies gilt umso mehr, als die vorläufige Ausstellung dieses Zeugnisses bedeuten würde, dass es im Vorgriff auf die in der Hauptsache zu ergehende Entscheidung ausgestellt würde, wobei der Beschwerdeführer davon ausgeht, dass es diesbezüglich identisch sein würde. Dies würde bedeuten, die Entscheidung in der Hauptsache vorwegzunehmen, was der für die*

einstweilige Verfügung zuständige Richter nicht tun kann. Daher sind die im Rahmen der vorliegenden Beschwerde vorgebrachten Gründe zur Hauptsache, die dieselben sind wie die im Rahmen der Hauptbeschwerde vorgebrachten Gründe, in diesem Rahmen zu prüfen, ohne die einem Eilverfahren eigenen Beschränkungen, bei dem nur eine vorläufige Entscheidung ergehen kann, genauso, wie die anderen im Antrag vorgetragenen Gründe zur Sache in diesem Verfahrensstadium nicht geprüft werden können, sondern erst, nachdem die beiden Parteien Gelegenheit hatten, alle ihre Argumente und Beweismittel darzulegen, wie es der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens (Waffengleichheit) vorsieht.“

Auch die **Beschwerden zur Hauptsache** wurden allesamt abgelehnt:

- Die Kammer hat zunächst die **Zulässigkeit der Beschwerde** unter Berufung auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz in Bezug auf die Anwendung der so genannten „Moderations“-Regelung bejaht. Die Beschwerden zur Hauptsache wurden, sofern damit der Unterschied zwischen der Abschlussnote beim Abitur vor und nach Anwendung dieser Regelung angefochten wird, allesamt für zulässig erklärt.
- Anschließend hat die Kammer die **Zulässigkeit der Begründungen** geprüft und daran erinnert, dass gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur europäischen Abiturprüfungsordnung eine Beschwerde in Bezug auf das Abitur sich nur auf einen Formfehler erstrecken darf.

„Nun werden im Beschluss, den der Oberste Rat der Europäischen Schulen auf seiner Tagung vom 15.-17. April fasste, ebenso wie in den Beschlüssen des Inspektionsausschusses (für den Sekundarbereich) und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Europäischen Abiturs vom 15. Juni 2020, die Moderation anzuwenden, auf deren Grundlage die Gesamtnote beim Europäischen Abitur des Beschwerdeführers ermittelt wurde, die Bedingungen für die Organisation des Europäischen Abiturs 2020 unter Berücksichtigung der Beschränkungen in Verbindung mit der weltweiten Gesundheitskrise aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus festgelegt. Es handelt sich dabei also um Beschlüsse pädagogischer Natur, die sich der Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch die Beschwerdekammer innerhalb der in Artikel 27 des Statuts der Europäischen Schulen gesteckten Grenzen entziehen. Daraus ergibt sich, dass nur die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Gründe in Bezug auf das Verfahren, nach dem die Europäischen Schulen zur Einführung der allgemeinen Bestimmungen vorgegangen sind, die zur Anwendung des Moderationssystems und folglich zur Ermittlung der Gesamtnote beim Europäischen Abitur geführt haben, die im vorliegenden Fall angefochten wird, zulässig sind. Alle andere Vorbringen sind abzuweisen“ (Unterstreichung durch uns).

- Abschließend galt es, die geltend gemachten **Verfahrensgründe** zu prüfen: die Verwerfung der Methode wegen Unzulässigkeit (da die Modalitäten zur Berechnung der Moderation nach der Mitteilung der Abiturergebnisse genehmigt und veröffentlicht worden waren), die Unzuständigkeit der Urheber der Entscheidungen, Unregelmäßigkeiten im Verfahren zur Ausarbeitung der Entscheidungen und schließlich das Fehlen einer Begründung.

Nach einer sorgfältigen Prüfung jedes dieser Vorbringen wurden diese als nicht begründet abgewiesen.

- **In Bezug auf die anderen Beschlüsse des Obersten Rates im Rahmen der Covid-19-Pandemie**

Die Eltern eines Schülers hatten mit einer ersten Beschwerde (zusammen mit einem Eilverfahren) die Aufhebung des vom Obersten Rat auf seiner Tagung am 15. bis 17. April 2020 gefassten Beschlusses beantragt, der vorsah, Schülern der sechsten Sekundarschulklasse im zweiten Semester dieselbe B-Note zu erteilen wie im ersten Semester.

Hier wurden also die neuen Bewertungsregeln, mit denen die nicht stattgefundenen schriftlichen Prüfungen im zweiten Semester ausgeglichen werden sollten, beanstandet.

Nachdem die Beschwerdekammer den Antrag auf Einleitung eines Eilverfahrens abgelehnt hatte, hat sie mit ihrem **Beschluss 20-22 vom 1. September 2020** die Beschwerde zur Hauptsache gegen den Beschluss des Obersten Rates abgewiesen, da sie der Auffassung war, dass *„der Beschluss des Obersten Rates, aufgrund der außergewöhnlichen Umstände in Verbindung mit der Pandemie von der üblichen Beurteilungsmethode gemäß der Allgemeinen Schulordnung abzuweichen, in vorliegendem Fall eine Auslegung von Artikel 62 der Schulordnung rechtfertigt, wonach gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz Beschwerde eingereicht werden kann, auch wenn die Klasse nicht wiederholt wird.“*

Wie die Schulen sinngemäß bereits selbst eingeräumt hatten, konnten die Beschwerdeführer tatsächlich aufgrund von Artikel 62 der Allgemeinen Schulordnung Beschwerde gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz in Bezug auf ihr Kind in Anwendung des Beschlusses des Obersten Rates vom 21. April 2020 einreichen: ihre Beschwerde gegen die Beschlüsse allgemeiner und regulatorischer Natur des Obersten Rates musste daher für unzulässig erklärt werden.

Die Kammer wurde daher von diesen Eltern mit einer Beschwerde (ebenfalls zusammen mit einem Eilverfahren) gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz und das Zeugnis ihrer Tochter befasst, in dem sich die angefochtenen Beschlüsse des Obersten Rates widerspiegeln.

Mit ihrem **Beschluss 20-65 vom 16. Oktober 2020** hat die Kammer ihre Beschwerde unter Berufung auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz für zulässig erklärt, jedoch die Auffassung vertreten, dass sich die angefochtenen Beschlüsse des Obersten Rates der Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch die Kammer entzogen, da diese Beschlüsse pädagogischer Natur waren.

Wie bei den Beschwerden gegen die so genannte „Moderations“-Regelung für das Abitur 2020 war die Kammer der Auffassung, dass *„... nur die Gründe, die sich auf das von den Europäischen Schulen befolgte Verfahren für die Entscheidung und anschließend die Umsetzung der vom Obersten Rat im April 2020 beschlossenen Bestimmungen beziehen, darunter diejenige, die B-Note des ersten Semesters im zweiten Semester zu übernehmen,*

zulässig sind“ (Randnr. 14), und sie hat daher die Vorbringen der Beschwerdeführer für unzulässig erklärt.

- **In Bezug auf das Schulgeld von Schülern der Kategorie III**

Die Covid-19-Pandemie hat manche Familien auch in große finanzielle Schwierigkeiten gestürzt und sie veranlasst, eine Verringerung bzw. Befreiung vom Schulgeld für ihre Kinder, die die Europäischen Schulen als Schüler der Kategorie III besuchen, zu beantragen.

Eine dieser Familien hat Klage bei der Beschwerdekammer eingereicht.

Mit ihrem **Beschluss 20-74 vom 25. Januar 2021** musste die Beschwerdekammer diese abweisen, nachdem sie festgestellt hatte, dass einerseits die diesbezüglich geltenden Bestimmungen eingehalten wurden und andererseits kein Beschluss des Obersten Rates allgemeiner Natur vorlag, wonach die Schulen berechtigt wären, eine Befreiung oder Verringerung des Schulgelds zu gewähren: *„Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdekammer, an die Stelle des Gesetzgebers zu treten, und erst recht nicht, die von den zuständigen Organen der Europäischen Schulen aufgestellten Regelungen oder solche, die sich aus den mit den Eltern geschlossenen Verträgen ergeben, nicht anzuwenden.“*.

- **In Bezug auf die Zuständigkeit der Kammer für Streitigkeiten mit Ortslehrkräften**

Im Rahmen ihres **Beschlusses 20-59 vom 4. Dezember 2020** hatte die Beschwerdekammer Gelegenheit, die Grenzen ihrer sachlichen Zuständigkeit in Bezug auf Verträge der Ortslehrkräfte näher auszuführen.

Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer gleichzeitig im Rahmen eines Vertrags für Ortslehrkräfte (als Lehrkraft) und eines Arbeitsvertrags nach belgischem Recht (als Aufsichtsperson) eingestellt worden.

Die Leitung der Schule hatte beide Verträge durch ein und dieselbe Entscheidung aufgelöst, und der Beschwerdeführer hatte daraufhin die Beschwerdekammer *und* das Arbeitsgericht Brüssel angerufen.

Die Beschwerdekammer, die sich an den in der Europäischen Union ergriffenen Maßnahmen zur Regelung von Situationen der Rechtshängigkeit und von im Zusammenhang stehenden Verfahren orientiert, um auf diese Weise zu vermeiden, dass in zwei Mitgliedstaaten Entscheidungen ergehen, die nicht miteinander vereinbar sind, war der Auffassung, dass das Ziel eines reibungslosen Funktionierens der Justiz auch für sie selbst galt, *„um zu vermeiden, dass ihre Entscheidungen in Situationen wie solchen, die sich insbesondere aus Artikel 27 Absatz 7 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen oder aus Artikel 3 Absatz 2 des Statuts der Lehrbeauftragten ergeben, mit denjenigen der nationalen Gerichte unvereinbar sind.“*.

Die Kammer, die feststellte, dass die Anträge des Beschwerdeführers auf der Grundlage von zwei völlig unterschiedlichen Rechtsordnungen (Statut der Lehrbeauftragten einerseits und

belgisches Sozialrecht andererseits) geprüft werden mussten, vertrat die Auffassung, dass ein getrenntes Urteil in beiden Rechtssachen nicht zu Lösungen führen würde, die nicht miteinander vereinbar wären; da eine Situation der Rechtshängigkeit und von im Zusammenhang stehenden Verfahren nicht gegeben war, hat sie sich für zuständig erklärt, um über die Anträge, mit denen der Beschwerdeführer sie befasst hatte, zu entscheiden, aber nur insofern, als diese sich auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung erstreckten, „soweit damit seine Aufgaben als Lehrbeauftragter beendet werden.“.

In der Sache selbst hat die Beschwerdekammer die Beschwerde abgewiesen, da sie der Auffassung war, dass die Auflösung des Vertrags des Lehrbeauftragten unter Einhaltung der für diesen Vertrag geltenden Bestimmungen des Statuts erfolgt war.

IV – Aussichten?

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts ist die Covid-19-Pandemie leider noch immer nicht unter Kontrolle, und sehr wahrscheinlich werden wir auch 2021 noch mit ihr leben müssen.

Es ist im Moment schwer vorstellbar, dass 2021 öffentliche Verhandlungen in Brüssel unter Bedingungen stattfinden können, die mit den Gesundheitsschutzmaßnahmen und den Verfahrensgarantien vereinbar sind; bestenfalls könnten diese nach dem Sommer abgehalten werden, wenn in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union Massensimpfungen erfolgen und die Mitglieder der Beschwerdekammer ohne Bedenken oder Einschränkung bis nach Brüssel reisen können.

Zur Stunde sind die Mitglieder der Beschwerdekammer nicht dafür, virtuelle Sitzungen (per Videokonferenz) abzuhalten, und zwar aus Gründen der Vertraulichkeit und der Notwendigkeit, die Mitglieder „*am Sitz des Gerichts*“ zu versammeln (Artikel 10 ihres Statuts).

Vorrangig werden daher auch weiterhin das schriftliche Verfahren und die Bearbeitung der Fälle ohne öffentliche Sitzung angestrebt (im Sinne von Artikel 19 ihrer Verfahrensordnung), wobei gegebenenfalls auf schriftliche Fragen des Berichterstatters zurückgegriffen wird (Artikel 18 der Verfahrensordnung) oder indem die öffentlichen Sitzungen so lange verschoben werden, bis die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür wieder gegeben sind.

* *

Abschließend sei hier auf die maßgebende Rolle der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen verwiesen, die einzige Gerichtsbarkeit des *sui generis*-Systems der Europäischen Schulen, deren Aufgabe darin besteht, für einen angemessenen Rechtsschutz zu sorgen und völlig unabhängig über die Rechtmäßigkeit der von ihr zu kontrollierenden Handlungen zu entscheiden.

Auf diese Weise trägt sie als Organ des Systems, das völlig unabhängig über die ihm zugewiesenen Streitsachen entscheidet, zum guten Funktionieren der Europäischen Schulen bei.

Der Vorsitzende der Beschwerdekammer muss auf die erforderliche Unterstützung der Stellen der Europäischen Schulen und insbesondere ihres Generalsekretärs zählen können, damit die Kammer ihren Auftrag auch weiterhin unter guten Bedingungen erfüllen kann. Dies war 2020 der Fall, und dafür gebührt ihm unser Dank.

Abschließend möchte der Vorsitzende der Beschwerdekammer seinen Kollegen und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle öffentlich seinen Dank für ihre Sorgfalt aussprechen, die sie wie in jedem Jahr, aber ganz besonders in diesem Jahres 2020, das von der Pandemie erschüttert wurde, und unter besonders schwierigen Arbeitsbedingungen, unter Beweis gestellt haben. Dank ihres uneingeschränkten Engagements kann die Gerichtsbarkeit ihren Auftrag unter Wahrung des Grundsatzes der Kontinuität des öffentlichen Dienstes erfüllen.

Brüssel, März 2021

Eduardo MENENDEZ-REXACH
Vorsitzender der Beschwerdekammer